

Insolvenz in der Ehe

von Anne Siegel

WDR, Sonntag, den 22.08.2004, 16:30 Uhr im Ersten

Nach der Ehe die Haftung? Das Motto „In guten wie in schlechten Zeiten“ machen sich Banken gern durch die Ehegattenbürgschaft zunutze. Meistens ist es die Frau, die für das Geschäft des Mannes bürgt, zum Beispiel wenn die Bank einen Existenzgründungskredit gewährt. Häufig wird die Kreditvergabe sogar von der Unterschrift der bürgenden Ehefrau (oder seltener des bürgenden Ehemanns) abhängig gemacht, selbst wenn diese gar nicht an der Firma beteiligt sind. Experten raten dringend davon ab zu unterschreiben.

Kommt es zur Geschäftsinsolvenz, gilt folgendes: Schuldner sollten, wenn die Krise erst einmal als solche erkannt wurde, rasch aktiv werden und einen Plan erarbeiten, um einen Ausweg aus ihrer finanziellen Situation zu finden.

Wenn die Geschäftsinsolvenz nicht mehr abgewendet werden kann, kommt es häufig zur Privatinsolvenz des bürgenden Ehegatten. Der kann sich nach dem Insolvenzrecht sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens „entschulden“: das bedeutet, er darf in dieser Zeit nur vom pfändungsfreien Einkommen leben. Alles, was er darüber hinaus verdient, wird zum Abstottern der vorhandenen Schulden verwendet. Macht er in dieser Zeit eine Erbschaft, so bleibt sie ihm zur Hälfte, Geschenke darf er ganz behalten. Verblüffend, aber wahr: Lottogewinne darf der Schuldner komplett behalten!

Das Insolvenzverfahren muss beim Insolvenzgericht angemeldet werden. Dieses bestimmt dann einen Insolvenzverwalter, der zunächst die Aufgabe hat, die Firma möglichst zu retten. Als Verwalter werden häufig Steuerberater und Anwälte eingesetzt. Sie sind dazu da, die Firma so abzuwickeln und zu liquidieren, dass möglichst viele Gläubiger befriedigt werden können. Im Gegensatz zum Konkurs sollen hier alle Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden, es gibt dabei keine Hierarchie.

Prof. Dr. Hugo Grote von der Hochschule RheinAhr in Remagen rät: Wenn ein Ehepartner in eine drohende Insolvenz hinein gezogen könnte, müssen privates und geschäftliches Vermögen möglichst getrennt werden. Und: *„Unterschreiben Sie vor allem keine Bürgschaften, wenn die Firma bereits kriselt!“*

Ein Ehevertrag schützt vor den finanziellen Konsequenzen der Insolvenz des Ehepartners. Er regelt genau, ob eine Gütertrennung oder eine Gütergemeinschaft in der Ehe herrschen soll und muss notariell beurkundet werden.


Zugewinngemeinschaft

Wird es versäumt, einen Ehevertrag zu schließen, gilt automatisch der gesetzliche Güterstand, das heißt die Zugewinngemeinschaft. Der Partner, der während der Ehe eine höheren Zugewinn macht, muss bei einer Trennung die Hälfte dessen an den anderen abgeben.

Hier können Sie Hilfe bekommen:

Krisenkontaktstelle der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld
46238 Bottrop
www.gib.nrw.de oder www.gib.nrw.de



 Beitrag drucken

Die Themen der Sendung

- ▶ Insolvenz in der Ehe
- ▶ Das Anti-Diskriminierungs-gesetz
- ▶ Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- ▶ Lebensversicherung für Häuslebauer
- ▶ Was ist Lärm?
- ▶ Tipps, Tipps, Tipps...

www.aus-fehlern-lernen.info
(Bundeswirtschaftsministerium)

www.krisennavigator.de

www.firmenhilfe.org

www.wegweiser-fuer-unternehmen.de
(Beratung des Bistums Essen)

www.althilftjung.de
(Wirtschaftssenioren beraten)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmstraße 11
34117 Kassel
Tel: 0561 / 771093
Fax: 0561 / 711126

Dieser Text gibt den Inhalt des Fernsehbeitrags von Ratgeber Recht vom 22.08.2004 wieder, ergänzt um Zusatzinformationen der Redaktion. Eventuelle spätere Veränderungen des Sachverhaltes sind nicht berücksichtigt.

 Beitrag drucken

 Zurück zum
Seitenanfang